

### Auswahlkriterienkatalog Gaskonzessionsverfahren Ortsgemeinde Birgel

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	§	Angebot innogy	§
A.	Ziel des § 1 EnWG						§		§
		I. Versorgungssicherheit							
			1. Gewährleistung der Versorgungssicherheit in technischer und personeller Hinsicht			135.000 Erdgaskunden, 255 Kommunen im Erdgaskunden, EVM ist im Bereich Erdgas seit 1928 tätig. <b>EVM hat den Ausbau der Gasversorgung maßgeblich gestaltet.</b>		Gasnetz von 47.800 km Länge in rd. 300 Städten und Gemeinden.	
				a) Technische Gewährleistung der Versorgungssicherheit	Bewertet wird das von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegende Konzept zur Bewirtschaftung des Netzes mit Blick auf die hiernach vorgehaltene Infrastruktur wesentlicher Einrichtungen für einen technisch sicheren Netzbetrieb. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je plausibler, umfangreicher und verbindlicher das Angebot im Hinblick auf die Qualität technischer Materialausstattung und die Lage sowie die Art (Leitstelle, Lager, Störungsstelle, Werkstatt, Verwaltung etc.) wesentlicher Einrichtungen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit erwarten lässt. Positiv bewertet wird dabei auch die Ortsnähe zum Netzgebiet bei solchen Einrichtungen, auf die bzw. deren Ausstattung im Störfall örtlich und operativ zurückgegriffen werden muss. (Anmerkung: Nicht bewertet werden hier im Hinblick auf A. III.1.a) Angaben zu Kundenwissenschaften.)	es liegt eine umfangreiche technische Infrastruktur vor, die sich im Eigentum der EVM befindet. TSM-Zertifizierung liegt vor und wird erneuert. 14 Kundenzentren, 11 Netzstandorte <i>Netzstandort und Kundenzentrum für die OG Birgel befindet sich in Gerolstein</i> Hauptwerkstatt, Hauptlage in Koblenz Mehrspartenleitstelle im Wechselbetrieb in Koblenz Netzleitstelle in Koblenz, ebenso Notnetzleitstelle	§ 5 Anlage 2 I.1 Anlage 3	Westnetz ist ein unabhängiger Netzbetreiber u. Netzeigentümer Regionalzentrum Rauschermühle zuständig für Betriebsstandort Gerolstein. Betriebsstandort Gerolstein wird garantiert. Gasleitzentrale in Dortmund Notleitstelle in Dorsten	§ 13 Ziffer 2 a I.1a Vertragsergänzende Anlage
				b) Personelle Gewährleistung der Versorgungssicherheit	Bewertet wird das von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegende Konzept zur Bewirtschaftung des in Rede stehenden Netzes mit Blick auf das hiernach für die Netzbewirtschaftung vorgehaltene Personal. Ein Angebot wird in dem Rahmen besser bewertet, je weitreichender und verbindlicher eine unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit qualifizierte Personalbesetzung mit technischem und kaufmännischem Fachpersonal und auch deren laufende Qualifikation über die Vertragslaufzeit gewährleistet wird.	Im Gasverteilungsnetz sind ca. 200 Mitarbeiter beschäftigt. Es wird bestätigt, dass ausreichend u. qualifiziertes Personal vorhanden ist. Mitarbeiterwerbung durch Karriere-Seite, Imageanzeige pp. EVM beschäftigt im Durchschnitt 60 Azubis/Ausbildungswerkstatt vorhanden.	I.1 b Anlage 3	5.100 Mitarbeiter 34 Mitarbeiter im Netzgebiet Gerolstein pro Jahr werden 170 Azubis eingestellt	I.1b Vertragsergänzende Anlage
			2. Netzkonzept		Bewertet wird ein von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Netzpflegekonzept, das die Wartungs- und Instandsetzungspolitik für das in Rede stehende Netz beschreibt. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, intensiver und verbindlicher hiernach die Gewährleistung der Versorgungssicherheit (über die Vertragslaufzeit unter dem Gesichtspunkt des Erhalts des technischen Niveaus der Netzanlagen und deren Leistungsfähigkeit durch Netzpflege erwartet werden kann.	Sadi-Wert unter Bundesdurchschnitt, steigt aber seit 2011?? Instandhaltungsstrategie nach Inspektion, Wartung u. Instandhaltung Anwendung von Regelvorgaben des DVGW Instandhaltungen werden durch Eigenpersonal ausgeführt	I.2 Anlage 3 S	Instandhaltungskonzept (Anlage 6) DVGW-Arbeitsblätter liegen zugrunde Westnetz weist eine hohe Eigenleistungstiefe aus, Kombimonteur für Gas u. Strom Aufgaben im Bericht Netzplanung erfolgt durch eigenes Personal	I.2 Vertragsergänzende Anlage
			3. Investitionen zur Steigerung der Versorgungssicherheit		Bewertet wird ein von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Investitionskonzept, das die geplante Investitionspolitik zur Verbesserung der Versorgungssicherheit während der Vertragslaufzeit beziffert und darstellt. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, umfangreicher und verbindlicher hiernach die Versorgungssicherheit durch investive Neuerungen und Niveausteigerungen der Netzanlagen während der Vertragslaufzeit gesteigert werden soll	Erforderliche Investitionen/Erneuerungsmaßnahmen werden für die Netzanlagen zeit- und zustandsorientiert durchgeführt das vorhandene Netz ist jünger als 15 Jahre, daher stehen keine nennenswerten Netzveränderungen an. jährlicher Investitionsbedarf von 18.000 € in den nächsten 5 Jahren = 90.000 €	1.3 Anlage 3	Westnetz garantiert angemessene Investitionen Investitionsvolumen ca. 100.000 €, davon entfallen 50.000 € auf Netzentflechtung	I.3 Vertragsergänzende Anlage

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy	
		4. Störungsbeseitigungskonzept		Bewertet wird ein von den Bewerbern im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Störungsbeseitigungskonzept, in dem Abläufe und Standards im Störfall darzulegen sind. Dies umfasst eine von den Erwerbern abzugebende Prognose der einzuhaltenden Höchstdauer bis zum Eintreffen qualifizierten Personals an der Störungsstelle. Ein angebotenes Konzept wird besser bewertet, je konkreter, plausibler und verbindlicher hiernach eine effektive und zügige Störungsbeseitigung im Störfall gewährleistet wird.	24 h-Notdienst im mehrstufigen Bereitschaftsdienst 24 h- Störungshotline innerhalb von 20 Minuten soll ein Ersteinsatz gewährleistet sein.	1.4 Anlage 3 24-Stunden-Störmeldung an 7 Tagen Kostenfreie Störtelefonnummer technische Einrichtung sind selbstüberwachen und i. d.R. an Überwachungseinrichtungen angeschlossen. Innogy garantiert eine mittlere Reaktionszeit von 20 Minuten	I.4 Vertragsergänzende Anlage § 13 Abs. 5a
		5. Qualitäts- und Sicherheitsstandards		Bewertet wird, ob und wie der Bewerber laut Angebot Qualitäts- und Sicherheitsstandards beim allgemeinen Netzbetrieb gewährleistet. Ein Angebot wird besser bewertet, je umfangreicher und verbindlicher entsprechende Qualitäts- und Sicherheitsstandards für den Betriebsablauf gewährleistet werden, wozu auch ein zertifiziertes einschlägiges Technisches Sicherheitsmanagement beiträgt.	TSM-Zertifizierung	1.5 Anlage 3 Nach Regelwerk DVGW TSM-Zertifizierung, sowie weitere Zertifizierungen	I.5 Vertragsergänzende Anlage
		6. Planwerk		Bewertet wird, ob und in welcher Form der Bewerber anbietet, ein Planwerk über die in der Gemeinde vorhandenen Versorgungsanlagen zu führen und der Gemeinde ein Einsichtnahme einzuräumen. Ein Angebot wird besser bewertet, je häufiger der Gemeinde eine - soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig - unentgeltliche Einsichtnahme in ein möglichst auf dem technisch neuesten Stand geführtes Planwerk eingeräumt wird, um die Netzentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit nachvollziehen zu können.	Das Planwerk kann jederzeit unentgeltlich angefordert werden. Zugriff auf GIS ist auf Wunsch unentgeltlich möglich.	1.6 Anlage 3 Bestandsplanwerk mit Sonderplanwerk Online-Bauauskunft (GIS-Auskunft) unentgeltlich auch Baufirmen pp. können sich eine unentgeltliche Zugang freischalten lassen. <b>Einmessung von privaten Leitungen (WKA) möglich</b>	§ 11 Abs. 2 I. 6 Vertragsergänzende Anlage
		7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit		Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den Kriterien zur Versorgungssicherheit (A.I.1.-A.I.6. nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter das Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht.	Infos auf Verlangen der Gemeinde bis dem 31.01 eines jeden Jahres über Zustand und Entwicklung des Gasnetzes Auf Wunsch Darstellung Investitionsplan, Ausbau Netz im Gemeinderat Möglichkeit zur Einrichtung eines Energiebeirates Netzkonzept wird fortgeschrieben Sanktionen	§ 4 + § 8 Anlage 2 1.7 Anlage 3 Bis zum 01.11. eine jedes Jahres Abstimmung und Optimierung der Planungen Möglichkeit, die Investitionen/Maßnahmen jährlich zu erläutern Sanktionen	§ 17 Abs. 1a I.7 Vertragsergänzende Anlage §§ 20+21
	II. Preisgünstigkeit und Effizienz						
		1. Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte					
			a) Haushaltskunden	Bewertet wird eine von den Bewerbern vorzulegende Prognose nicht rabattierter Netznutzungsentgelte für das in Rede stehende Netzgebiet, die letztlich durch Haushaltskunden zu tragen sein wären (insbesondere Abnahmefall 25.000 kWh/a), für das erste Jahr nach Netzübernahme und die dann laufende Regulierungsperiode sowie möglichst für die nachfolgende Regulierungsperiode auf eigener Kostenbasis. Ein Angebot wird besser bewertet, je niedriger Netznutzungsentgelte plausibel prognostiziert werden.	<b>1,3900 ct</b> bis 2022 Reduzierung der Preise von ca. 2,5 bis 4 Prozent ab 2023 Reduzierung der Preise von ca. 1-2%	II.1 Anlage 3 <b>1,7778 ct</b> Senkung um jährlich 1,5 %	II. 1 Vertragsergänzende Anlage

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy	
			b) Gewerbekunden	vorzulegende Prognose nicht rabattierter Netznutzungsentgelte für das in Rede stehende Netzgebiet, die letztlich durch Gewerbekunden zu tragen sein wären (insbesondere Abnahmefall 116 MWh/a), für das erste Jahr nach Netzübernahme und die dann laufende Regulierungsperiode sowie möglichst für die nachfolgende Regulierungsperiode auf eigener Kostenbasis. Ein Angebot wird besser bewertet, je niedriger Netznutzungsentgelte plausibel prognostiziert werden.	<b>1,2514 ct</b> Preis bis 2022: 1,1533 ct (jedes Jahr 4% ) Preis bis 2034: 0,9050 ct (jedes Jahr 2 %)	II.1 Anlage 3 <b>1,3886 ct</b> Senkung um 1,5 % jährlich	II. 1 Vertrag sergän zende Anlage
		2. Preisgünstigkeit der Baukostenzuschüsse		Bewertet wird eine von den Bewerbern vorzunehmende Prognose von etwaig von Anschlussnehmern an den Netzbetreiber zu zahlenden Baukostenzuschüssen für die Herstellung der Leitung vom Netz der allgemeinen Versorgung bis zum Hausanschluss des Anschlussnehmers im in Rede stehenden Netzgebiet. Der Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen wird mit der Höchstpunktzahl bewertet. Wird der Verzicht von keinem Bewerber angeboten, wird ein Angebot besser bewertet, je niedriger Baukostenzuschüsse plausibel prognostiziert werden.	EVM verzichtet vollständig auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen Es wird erwartet, dass dies in der Zukunft auch so sein wird.	II.2 Anlage 3 bis 120 kW kostenfrei für Anschlussnehmer auch zukünftig keine Kosten für Anschlussnehmer während der Vertragslaufzeit <i>keine</i> Baukostenzuschüsse bei Erschließung von Neubau- oder Gewerbegebieten.	II.2 Vertrag sergän zende Anlage
		3. Preisgünstigkeit der Netzanschlusskosten		Bewertet wird eine von den Bewerbern abzugebende Prognose der Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses an das in Rede stehende Versorgungsnetz, wobei ein Angebot besser bewertet wird, je niedriger Netzanschlusskosten plausibel prognostiziert werden.	Es wird auf die Erhebung von Netzanschlusskosten verzichtet bis zu einer Länge von 20 m. an den Verzicht der Netzanschlusskosten sind keine Voraussetzungen geknüpft. EVM geht davon aus, dass auch in Zukunft darauf verzichtet werden kann	II.3 Anlage 3 Westnetz biete eine kostenfreie Netzanschlussstellung ohne Verpflichtung einen Liefervertrag abzuschließen	II.3 Vertrag sergän zende Anlage
		4. Kosteneffizienz		Bewertet werden Darlegungen der Bewerber zur Kosteneffizienz im Netzbetrieb, die vom Bewerber im Fall einer Konzessionierung aufgrund von in der Vergangenheit erwiesener Effizienz erwartet werden kann. Hierbei wird dem darzulegenden Effizienzwert, den die Bundesnetzagentur dem Bewerber in der Regel zugeteilt hat, eine hohe Bedeutung bei der Bewertung beigemessen. Ergänzend sowie in den Fällen, in denen es dahingehend an belastbaren Daten fehlt (etwa bei Prüfung nur im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV), werden zur Bewertung der Angebote sämtliche im Rahmen eines Angebotes näher darzulegenden sonstigen Indizien zur Kosteneffizienz herangezogen, wie etwa optimierter Ressourceneinsatz, effiziente Organisations- und Personalstrukturen und systematische Koordination mit anderen Leitungsträgern und/oder Einrichtungen, die zu Kostensynergien führen. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, konkreter, umfangreicher und verbindlicher das Angebot der Bewerber eine kosteneffiziente Netzbewirtschaftung erwarten lässt.	Effizienzwert von 94,85 € lt. Bundesnetzagentur	II.4 Anlage 3 Effizientwert von 96,7 % Überprüfung bei Planungsgesprächen	§ 14 Abs. 3 II.4 Vertrag sergän zende Anlage

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy		
		5. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz		Bewertet werden Maßnahmen und Konzepte der Bewerber zur Steigerung der Energieeffizienz im Netzbetrieb. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je plausibler, konkreter und verbindlicher der Bewerber darlegt, wie der Gasschwund im Netz möglichst weitreichend reduziert werden und wie auch darüber hinaus die Energieeffizienz im Rahmen der Netzbewirtschaftung möglichst weitreichend gesteigert werden soll.	Maßnahmen zur Anschlussverdichtung, Spartenübergreifende Zusammenarbeit, Brennwertverfolgungssystem, Verwendung sachgerechter Absperrtechnik EVM verpflichtet sich, die Leitungsverluste um 3% jährlich zu senken.	II.5 Anlage 3 Leckstellenhäufigkeit weniger als 0,01 regelmäßige Rohrnetzüberprüfungen	§ 15 Abs. 1 II.5 Vertragsergänzende Anlage	
		6. Leerrohrkonzept		Bewertet wird, ob und inwieweit angeboten wird, im Rahmen eigener Maßnahmen des EVU auch zur (Mit-)Verlegung von Leerrohren für die Nutzung für moderne Telekommunikationsleitungen bereit zu sein. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je verbindlicher, weitergehender und kostengünstiger für die Kommune die Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen des rechtlich Zulässigen zugesagt wird	Die OG kann Straßenausbrüche der EVM mitnutzen, um Leerrohre zu verlegen. Die EVM unterstützt die OG bei der Erstellung eines Konzeptes. Verlegt die EVM auf Wunsch der OG die Leerrohre, so müssen die Mehrkosten erstattet werden.  Beim Ausbau einer Glasfaserinfrastruktur wird die EVM unterstützen.	§ 5 KV § 16 Abs. 16 bis 21 II. 6 Anlage 3 § 10 Abs. 16	Bei Baumaßnahmen werden stets Leerrohre mitverlegt die für Lichtwellenkabel (Breitband) geeignet sind. Westnetz arbeitet mit der Telekom zusammen für Breitbanderschließung, Birgel ist hierüber bereits erschlossen. Auf Wunsch wird ein Leerrohre Konzept erstellt.	§ 14 Abs. 16 § 9 Abs. 4 II.6 Vertragsergänzende Anlage
		7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit		Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den vorgenannten Kriterien zur Preisgünstigkeit und Effizienz (A.II.1 - A.II.6 nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter das Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht	Informationen über Gasversorgungsnetz Einrichtung eines Energiebeirates	§ 4 Abs. 7 KonzV Anlage 2 II.7 Anlage 3	Information bis zum 30.06. über die Entwicklung des Gasversorgungsnetzes Internetplattform "e-kommune" Möglichkeit zur Gründung eines Energiebeirates	§ 14 Abs. 5 § 17 Abs. 2 II.7 Vertragsergänzende Anlage
	III. Verbraucherfreundlichkeit							
		1. Kundenservice						
			a) Vor Ort	Bewertet wird das bewerberseitig angebotene Vorhalten von Kundenservicecentern in Ortsnähe zum Netzgebiet sowie deren Erreichbarkeit für im Netzgebiet ansässige Kundinnen. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je ortsnäher Servicecenter zum Netzgebiet vorgehalten und je länger die dortigen Öffnungszeiten sind.	Kundencenter im Rondell in Gerolstein an 4 Tagen 6 h erreichbar vor Ort, an einem 1 Tag 8 h	III.1 Anlage 3	Netz-Kundencenter in max. 15 Km Entfernung, zur Zeit in Gerolstein Westnetz verpflichtet sich, Beratung vor Ort vorzunehmen.	§ 14 Abs. 1 III.1 A Vertragsergänzende Anlage
			b) Telekommunikation	Bewertet wird die laut Angebot geplante telekommunikative Erreichbarkeit von Bewerbern für Kunden über Telefon und Internet in versorgungsnetzbezogenen Angelegenheiten. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher die telekommunikative Erreichbarkeit durch die Bewerber gewährleistet wird.	Internetanbindung für Änderungen mit Kundenportal Rückrufservice, Hotline von 7 bis 22 Uhr an Werktagen		kostenlose 24-Stunden-Telefonservice an 365 Tagen im Jahr Service-Nummer montags bis freitags von 07:30 bis 18:00 Uhr Rückrufservice	III.1 B Vertragsergänzende Anlage

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy	
			c) Beschwerdemanagement	Bewertet wird das bewerberseitig angebotene Beschwerdemanagement unter dem Aspekt der Kundenfreundlichkeit. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher und kundenfreundlicher hiernach ein Beschwerdemanagement gewährleistet wird, indem beispielsweise eine (möglichst kurze) Höchstfrist für inhaltliche Rückmeldungen auf eingegangene Beschwerden und eine jährliche öffentliche Rechenschaftslegung über das Beschwerdeaufkommen und dessen Behandlung im Rahmen des rechtlich Zulässigen zugesichert wird.	Kunden erhalten Eingangsbestätigung und Zwischennachrichten. Im Durchschnitt werden die Beschwerden innerhalb von 4 Tagen abschließend bearbeitet. Jährliche Kundenzufriedenheitsanalyse	III.11c Anlage 3 Beschwerden sollen innerhalb von 5 Arbeitstagen abschließend beantwortet werden. Alle 5 Jahre repräsentative Befragung zur Kundenzufriedenheit Beschwerden werden über Ticket-System abgearbeitet Beschwerdemanagement liegt vor.	§ 14 Abs. 2 III.1 C Vertragsergänzende Anlage
			d) Kundenservice bei Zählerablesung	Bewertet werden die im Rahmen des Angebotes darzulegenden Servicebedingungen für Verbraucher bezüglich der Ablesungen des Zählerstandes. Hierbei tragen ein funktionierendes Online-Angebot zur Selbstablesung und Übermittlung ohne obligatorischen vor-Ort-Ablesetermin sowie intelligente Messsysteme zur präzisen Verbrauchsvisualisierung zu einer positiven Bewertung bei. Ein Angebot wird besser bewertet, je kundenfreundlicher die Bedingungen der Zählerstandablesung/-übermittlung im Rahmen des Angebotes verbindlich ausgestattet werden.	Online-Kundenportal mit App über die APP kann der Zählerstand per Fotoupload mitgeteilt werden	III.1d Anlage 3 Per Telefon, Fax, Post, Online, QR-Code	III.1 D Vertragsergänzende Anlage
		2. Netzanschlussdauer		Bewertet werden Zusagen oder Prognosen der Bewerber zur Höchst- oder Durchschnittsdauer der Fertigstellung eines Netzanschlusses für Standardhausanschlüsse nach Kundenauftrag. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je kürzer die Anschlussdauer ist und je verbindlicher die Bezifferung dieser Dauer ist. Dabei wird die verbindliche Zusage einer Höchstdauer besser bewertet als die bloße Prognose einer Durchschnitts- oder Regelangabe.	nach verbindliches Auftragserteilung erfolgt die Netzanschlussbereitstellung innerhalb von 5 Tagen. Wunschtermin ist möglich	III. 2 Anlage 3 Bestätigung innerhalb von 3 Arbeitstagen Wunschtermin zu Installation ab 3 Tagen nach Antragsbestätigung	§ 14 Abs. 3 III.2 Vertragsergänzende Anlage
		3. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit		Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den vorgenannten Kriterien zur Verbraucherfreundlichkeit (B.III.1-B.III.2 nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter das Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht.	Energiebeirat	§ 4 Abs. 7 KonzV III. 3 Anlage 3 Anlage Information bis zum 30.06. über die Entwicklung des Gasversorgungsnetzes Möglichkeit zur Gründung eines Energiebeirates (§ 14 Abs. 5) + Netzkundebeirat (§ 14 Abs. 6). Nachverhandlungsrechte (§ 20 Abs. 4)	§ 17 Abs. 2 II.7 Vertragsergänzende Anlage III.3 Vertragsergänzende Anlage
	IV. Umweltverträglichkeit und netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien						

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy	
		1. Umweltschonende Materialien im Betriebsablauf		Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit hiernach gewährleistet, im Rahmen der Netzbewirtschaftung umweltschonende Materialien einzusetzen und in bestehenden Anlagen bereits vorhandene umweltschädliche Materialien zu entfernen. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher und weitgehender der Einsatz umweltschonender Materialien und die Entfernung umweltschädlicher Materialien im Betriebsablauf zugesagt wird.	Es werden ausschließlich umweltschonende Materialien verwendet. Aus bestehenden Anlagen werden belastende Materialien entfernt. Die EVM betreibt ein Schadstoffmanagement	IV. 1 Anlage 3 Es werden umweltschonende Materialien eingesetzt. Einsatz Spülbohrerfahren Gefahrenstoffmanagement	§ 16 IV.1 Vertragsergänzende Anlage
		2. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen netzbezogener Bauarbeiten		Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit hiernach bei netzbezogenen Bauarbeiten Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, etwa im Hinblick auf die möglichst weitreichende Vermeidung von Baumfällungen, den sonstigen Schutz von Bäumen oder die Verpflichtung zu Kompensationspflanzungen nach unvermeidlichen Fällungen sowie weitere vergleichbare Berücksichtigungspflichten von Umweltbelangen im Bauzusammenhang. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher und weitergehender Umweltbelange im Rahmen von netzbezogenen Bauarbeiten Berücksichtigung finden.	Bei Arbeiten wird das sogenannte "Flüssigbodenverfahren" eingesetzt. Grabenlose Verlegung grundsätzlich sollen Leitungstrassen nicht im Bereich vorhandener Bäume vorgesehen werden. Sollten Bäume/Pflanzen die Anlagen der EVM beeinträchtigen, so ergreift die EVM Schutzmaßnahmen auf ihre Kosten. Müssen Bäume/Pflanzen entfernt werden, leistet EVM Schadenersatz oder Ersatzpflanzungen	IV.2 Anlage 2 Bei Fällung von Bäumen wird 3:1 Prinzip angewandt, d.h. für jeden gefälltten Baum werden 3 neue gepflanzt.	§ 16 IV.1 Vertragsergänzende Anlage
		3. Beseitigungspflicht stillgelegter Anlagen		Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit die Bewerber hiernach zusagen, Netzanlagen nach deren Stilllegung zu entfernen. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je unbedingter, weitreichender und zeitnäher nach Stilllegung eine Entfernung der Anlage erfolgen soll.	stillgelegte Anlagen bleiben im Eigentum der EVM Die OG kann die Beseitigung verlangen	§ 13 IV.3 Anlage 3 stillgelegte Anlagen werden unverzüglich mitgeteilt. Das zeitnahe Entfernen wird angeboten, ebenso die Nutzung für Verlegung von Glasfaser.	§ 12 IV. 3 Vertragsergänzende Anlage
		4. Umweltmanagementsystem		Bewertet wird ein Angebot danach, inwieweit bewerberseitig für die operative Netzbewirtschaftung ein Umweltmanagementsystem eingerichtet wird. Ein Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher (möglichst durch Zertifizierung) und inhaltlich anspruchsvoller ein auf kontinuierliche Verbesserung der Umweltbilanz ausgerichtetes Umweltmanagementsystem für die Netzbewirtschaftung während der Vertragslaufzeit eingerichtet wird.	Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001	IV.4 Anlage 3 zertifizierte Umweltmanagementsystem nach ISO 14001	§ 16 Abs. 1 IV. 4 Vertragsergänzende Anlage
		5. Netzbezogener Beitrag zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien					
			a) Anschlusszeiten	Bewertet wird ein Angebot dahingehend, inwieweit dort Zusagen oder Prognosen der Bewerber zur Höchst- oder Durchschnittsdauer des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie an das in Rede stehende Netz nach Kundenauftrag unterbreitet werden. Ein Angebot wird hier besser bewertet, je kürzer die hiernach prognostizierte Anschlussdauer und je verbindlicher diese Bezifferung ist (die verbindliche Zusage einer Höchstdauer wird besser bewertet als die bloße Prognose einer Durchschnitts- oder Regeldauer).	Die EVM gewährleistet eine Frist von 4 Wochen ab Beantragung des Netzanschlusses	IV.5 Anlage 3 Bearbeitungsdauer von 5-6 Werktagen	IV.5 A Vertragsergänzende Anlage

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy	
			b) Beratungsangebote	Bewertet werden bewerberseitige Angebote im Hinblick auf die hiernach vorgesehene Information und Beratung von Interessenten zu Errichtungs- und Anschlussmöglichkeiten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie an das in Rede stehende Netz. Ein Angebot wird besser bewertet, je umfangreicher und verbindlicher entsprechende Angebote im Rahmen des rechtlich Zulässigen unterbreitet werden.	Netzzugangsmanagement ist über eine spezielle Mail und über eine Hotline erreichbar.	IV.5 Anlage 3 Einspeiseportal, Online-Bauauskunft	IV.5 B Vertragsergänzende Anlage
		6. Weiterentwicklung zu einem intelligenten Netz, das die Integration dezentraler Anlagen der Erzeugung erneuerbarer Energie gewährleistet		Bewertet wird ein im Rahmen des Angebotes vorzulegendes Konzept, wie im Fall der Konzessionierung das Netz zu einem intelligenten Netz weiterentwickelt und insbesondere dezentrale Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie in das Netz integriert werden sollen, etwa im Hinblick auf Maßnahmen des Last- und Einspeisemanagements. Ein Angebot wird besser bewertet, je effizienter und leistungsfähiger das Netz zu einem intelligenten Netz weiterentwickelt werden soll, das die Integration dezentraler Anlagen der Erzeugung Erneuerbarer Energien effizient gewährleistet.	Möglichkeiten einer Biogaseinspeisung wird gegeben, es soll zukünftig die sogenannte Brennwertkonstruktion eingesetzt werden. Smart Grid, Smart Metering, Smart Home	IV.6 Anlage 3 Einspeisepunkte für Biogasanlage, Power-to-Gas-Anlagen, Wasserstoff-Einspeiseanlagen werden gesucht.	§ 14 Abs. 3 IV.6 Vertragsergänzende Anlage
		7. Kommunale Rechte während der Vertragslaufzeit		Bewertet wird, inwieweit das Angebot der Gemeinde Mitwirkungs-, Nachverhandlungs-, Konsultations- oder Sanktionsmöglichkeiten einräumt, um auf die Einhaltung und Durchsetzung der Angebotszusagen zu den vorgenannten Kriterien der Umweltverträglichkeit und des netzbezogenen Beitrages zum Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. B. IV. I-B. IV.6 nebst etwaiger Unterunterkriterien gemäß Auswahlkriterienkatalog) während der Vertragslaufzeit hinzuwirken oder Einfluss dahingehend auszuüben. Ein Angebot wird insoweit besser bewertet, je umfangreicher und konkreter ein Angebot entsprechende Rechte zu Gunsten der Kommune im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorsieht	EVM verpflichtet sich, die Einführung und Umsetzung neuer Technologien im Netzbetrieb zu gestalten und vorzunehmen.	Anlage 2 Energiebeitrat /Netzkundebeitrat	IV.7 Vertragsergänzende Anlage
<b>B.</b>	<b>Kommunal- und wettbewerbsfreundliche Angebotsgestaltung</b>						
		I. Konzessionsabgabe					
			1. Abschlagszahlungsturnus	Bewertet wird ein Angebot nach dem im Rahmen des Konzessionsvertrages vorgesehenen Abschlagsturnus für die Konzessionsabgaben, wobei ein Angebot besser bewertet wird, je häufiger (bis hin zu monatlich) Abschlagszahlungen an die Kommune angeboten werden (bspw. monatlich besser als halbjährlich).	monatlich zum 1. des Folgemonats basierend auf 1/12 der letzten Schlussrechnung	§ 16 monatlich zum 1. des Folgemonats 1/12 zu 95 % der letzten testieren Schlussrechnung	§ 4 Nr. 4
			2. Durchleitung und Belieferung Weiterverteiler	Bewertet wird das Angebot dahingehend, ob im Rahmen des Konzessionsvertrags Konzessionsabgaben im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde auch für die in § 2 Abs. 6 KAV und § 2 Abs. 8 KAV genannten Fälle in der danach zulässigen Höchsthöhe vereinbart werden. Sofern ein Angebot Konzessionsabgaben zu Gunsten der Kommune für beide vorgenannten Konstellationen vorsieht, wird das Angebot mit der Höchstpunktzahl (2), bei dem Angebot in nur einem Fall (alternativ § 2 Abs. 6 KAV oder § 2 Abs. 8 KAV) mit einem Punkt bewertet.	Lieferung werden mit Konzessionsabgabe belegt.	§ 15 Lieferung werden mit Konzessionsabgabe belegt.	§ 4 Nr. 2

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM		Angebot innogy	
			3. Schlussabrechnungszeitpunkt	Bewertet wird das Angebot danach, wann im Rahmen des Konzessionsvertrages eine jahresbezogene Schlussabrechnung durch den Vertragspartner der Kommune spätestens vorgelegt werden muss. Ein Angebot wird besser bewertet, je zeitnäher zum Ende des Kalenderjahres die Vorlage einer darauf bezogenen Schlussabrechnung vorgelegt werden muss.	2 Monate nach Vorliegen der abrechnungsrelevanten Daten	§ 16	Schlussabrechnung zum 28.02. des Folgejahres	§ 4 Nr. 5
			4. Erhalt der Abgabe bei etwaiger Umsatzsteuerbelastung	Bewertet wird das Angebot dahingehend, inwieweit im Rahmen des Konzessionsvertrages geregelt werden soll, dass der Gemeinde der wirtschaftliche Wert der Konzessionsabgaben auch im Falle einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Konzessionsabgabe gesichert bleibt. Ein Angebot erhält die volle Punktzahl, wenn der Gemeinde hiernach im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Konzessionsabgaben in Höhe der jeweiligen Höchstsätze wirtschaftlich für die Vertragsdauer ohne Reduzierung durch eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht gesichert wird.	Konzessionsabgabe wird Netto gezahlt. Bei etwaiger Ust-Pflicht wird die UST zusätzlich gezahlt.	§ 15 Abs. 5	Konzessionsabgabe wird netto gezahlt. Bei etwaiger Ust-Pflicht zahlt Westenergie die UST zusätzlich	§ 4 Nr. 7
	II. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte			Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen im Hinblick auf den Umfang der hiernach durch die Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte. Ein Angebot wird besser bewertet, je stärker sich die kommunale Einräumung von Nutzungsrechten auf das von § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG umfasste örtliche Verteilernetz sowie öffentliche Verkehrswege beschränkt, ohne weitergehende kommunale Nutzungsrechteeinräumungen oder sonstige kommunale Bindungen hierauf für andere kommunale Grundstücke oder bezogen auf Durchgangsleitungen zu entfalten.	EVU verpflichtet sich, alle Letztverbraucher anzuschließen	§ 3	Westenergie ist verpflichtet, jedermann an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Alle Power-to Gas-Anlagen, Wasserstoff-Einspeiseanlagen u. Biogaserzeugungsanlagen, soweit technisch u möglich u. wirtschaftlich zumutbar anzuschließen.	§ 2
	III. Kommunalrabatt			Bewertet wird das Angebot dahingehend, in welchem Umfang und in welcher Höhe der Gemeinde hiernach vertraglich ein Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV als Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde vom Rechnungsbetrag für den Netzzugang bei offener Rechnungsausweisung der Preisnachlässe gewährt wird. Hierbei wird ein Angebot besser bewertet, je höher und weitreichender der Gemeinde und dieser zuzuordnenden Einrichtungen ein Kommunalrabatt im Rahmen des rechtlichen Zulässigen gewährt wird.	10% auf Rechnungsbetrag auf den im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch zum Eigenverbrauch gehören: Eigen- und Regiebetriebe, Betriebe gewerblicher Art, Verbandsgemeinde, Zweckverbände	§ 17	10 % für den Eigenverbrauch der Gemeinde	§ 5
	IV. Verwaltungskostenbeitrag			Bewertet wird das Angebot dahingehend, in welchem Umfang der Gemeinde hiernach vertraglich Verwaltungskostenbeiträge gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, vertraglich gewährt werden, wobei ein Angebot besser bewertet wird, je weitreichender der Gemeinde Verwaltungskosten im Rahmen des rechtlich Zulässigen gewährt werden.	Unbegrenzt	§ 17 (6)	Für Leistungen, die die Gemeinde erbringt.	§ 6 Nr. 1

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy		
	V. Kostenvergütung			Bewertet wird das Angebot dahingehend, ob und inwieweit hiernach der Gemeinde konzessionsvertraglich die Vergütung derjenigen notwendigen Kosten durch den Konzessionsnehmer zugesichert wird, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, welche in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV). Ein Angebot wird besser bewertet, je weitreichender der Gemeinde ein diesbezüglicher Anspruch auf Kostenvergütung im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich eingeräumt wird.	die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten	§ 12 Abs. 2	notwendige Kosten im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.	§ 6 Nr., 2
	VI. Kündigungsrechte und Zustimmungsvorbehalte							
			1. Temporäre Sonderkündigungsrechte zu Gunsten der Kommune	Bewertet wird das Angebot dahingehend, ob und unter welchen Bedingungen der Gemeinde hiernach zeitlich während der Vertragslaufzeit Sonderkündigungsrechte eingeräumt werden, mittels derer die Gemeinde einseitig eine vorzeitige Beendigung des Konzessionsvertrages herbeiführen kann, um bei Problemen in der Vertragspraxis ein neues Konzessionsvergabeverfahren mit verbesserten Rahmenbedingungen zur Durchsetzung vorrangiger Ziele des § 1 EnWG durchzuführen. Ein Angebot wird besser bewertet, je häufiger der Gemeinde einseitig Sonderkündigungsrechte während der Vertragslaufzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen eingeräumt werden.	Kündigung zum Ablauf des 5. oder 10. Vertragsjahres unter Einhaltung Kündigungsfrist von 24 Monaten möglich. Nach dem 10. Jahr jährliche Kündigungsfrist.	§ 23	erstmalige Kündigung zum 13.12.2030 (10 Jahre) mit einer Frist von 2 Jahren danach jährliche Kündigungsfrist	§ 24 § 26
			2. Zustimmungsvorbehalt bei Rechtsnachfolge und Kündigungsrechte bei Verstoß	Bewertet wird das Angebot dahingehend, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag die Übertragung vertragsgegenständlicher Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf einen Dritten (auch Verpachtung) der vorherigen kommunalen Zustimmung vorbehält und inwieweit bei pflichtwidrig zustimmungsloser Übertragung ein Sonderkündigungsrecht der Gemeinde angeboten wird. Das Angebot wird besser bewertet, je unbedingter und vorab konstellationsabhängig ungebundener ein kommunaler Zustimmungsvorbehalt für die Rechtsnachfolge vertraglich eingeräumt und mit einem Sonderkündigungsrecht der Gemeinde im Fall des Verstoßes verbunden wird, wobei die Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt für regulatorisch gebotene oder konzerninterne Übertragungen, wozu auch Übertragungen an ein gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen zählen, nicht negativ bewertet wird.	die OG kann bei Kontrollwechsel binnen nach 6 Monaten nach Bekanntwerden kündigen.	§ 24	Zustimmung der Gemeinde erforderlich, Zustimmung muss erfolgen, wenn die techn. + wirtschaft. Leistungsfähigkeit nachgewiesen wird	§ 28

	Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM		Angebot innogy	
			3. Zustimmungsvorbehalt bei der Übertragung des Eigentums an wesentlichen Netzteilen und Kündigungsrechte bei Verstoß		Bewertet wird das Angebot dahingehend, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag die Übertragung des Eigentums an wesentlichen Teilen des in Rede stehenden Versorgungsnetzes vom Anbieter auf Dritte einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde vorbehält und inwieweit bei zustimmungsloser Übertragung ein kommunales Sonderkündigungsrecht des Vertrages angeboten wird. Das Angebot wird besser bewertet, je unbedingter und vorab konstellationsabhängig ungebundener ein kommunaler Zustimmungsvorbehalt vertraglich eingeräumt und mit einem gemeindlichen Sonderkündigungsrecht im Fall des Verstoßes verbunden wird, wobei die Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt für regulatorisch gebotene oder konzerninterne Übertragungen, wozu auch Übertragungen an ein gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen zählen, nicht negativ bewertet wird.	Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde	§ 25	Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde	§ 29
		VII. Vertragslaufzeit			Bewertet werden die konzessionsvertrag angebotenen Regelungen zur Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages. Das Angebot wird besser bewertet, je näher hin bis zur vom Gemeinderat festgelegten Höchstdauer von 14 Jahren die Laufzeit des Konzessionsvertrages bestimmt wird	01.09.2020 bis 31.08.2034	§ 23	31.08.2020 bis 30.08.2034	§ 3
		VIII. Haftungsregelungen			Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zur Haftungsverteilung zwischen Kommune und Vertragspartner im Hinblick auf die Haftung für die Beschädigung gemeindlicher Anlagen und Güter durch den Vertragspartner sowie im Hinblick auf die Beschädigung von Anlagen und Gütern des Vertragspartners durch die Gemeinde. Das Angebot wird besser bewertet, je kommunalfreundlicher die konzessionsvertraglichen Haftungsregelungen durch insbesondere eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Kommunen hinsichtlich des Verschuldens im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgestaltet werden	nach gesetzlichen Bestimmungen	§ 14	nach gesetzlichen Bestimmungen	§ 22
		IX. Baumaßnahmen							
			1. Koordination und Abstimmung bei netzbezogenen Baumaßnahmen des Energieversorgungsunternehmens		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zum Umfang und dem zeitlichen Vorlauf einer Koordination und Abstimmung des Vertragspartners mit der Gemeinde bezüglich geplanter netzbezogener Baumaßnahmen (Anlagenneubau und Veränderung von Anlagen, Arbeiten in Verkehrswegen) des Konzessionsnehmers. Ein Angebot wird besser bewertet, je umfangreicher (auch bezogen auf vorzulegende Planunterlagen) und früher Baumaßnahmen der Gemeinde vorab angezeigt werden müssen und (möglichst) von einer kommunalen Zustimmung abhängig gemacht werden sowie je weitreichender und konkreter sich der Vertragspartner zur Berücksichtigung von Baumaßnahme bezogenen Änderungswünschen der Gemeinde im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich verpflichtet.	Neue Bauvorhaben sind 4 Monate vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Innerhalb von 7 Wochen können Änderungswünsche angebracht werden.	§ 9	12 Wochen vor Baumaßnahmen/Veränderung wenden Planunterlagen vorgelegt, bei Zweifel kann das Vorhaben abgelehnt werden. Stellungnahmen innerhalb von 8 Wochen, Westenergie verpflichtet sich, diese zu berücksichtigen	§§ 7, 8, 9

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy		
		2. Wiederherstellungsstandards von Oberflächen und Bauwerken		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zu den Wiederherstellungsstandards für kommunale Flächen (insbes. Verkehrswege) und Bauwerke nach beeinträchtigenden Eingriffen durch den Vertragspartner. Ein Angebot wird besser bewertet, je geringer der vertraglich zugesicherte Wiederherstellungsstandard von dem Zustand vor dem Eingriff qualitativ negativ abweicht und je weitreichender kommunale Wünsche für die Wiederherstellungen im Rahmen des rechtliche Zulässigen hiernach zu berücksichtigten sind.	Ist-Zustand wird mit Fotos dokumentiert Flächen/Verkehrswerge werden in den früheren, gleichwertigen Zustand versetzt	§ 10 Abs. 7	Ist-Zustand wird mit Fotos dokumentiert Verkehrswege/Flächen werden in den vorherigen oder gleichwertigen Zustand versetzt.	§ 10
		3. Abnahmemodalitäten und Gewährleistungsrechte		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zu den Abnahmemodalitäten und Gewährleistungsrechten nach Baumaßnahmen des Vertragspartners in öffentlichen Verkehrswegen. Ein Angebot wird besser bewertet, je kommunalfreundlicher der Gemeinde eine Abnahmemöglichkeit vorbehalten wird und je länger und kommunalfreundlicher Baumaßnahme bezogene Gewährleistungsansprüche der Kommune im Rahmen des rechtlich Zulässigen eingeräumt werden.	<b>10 Jahre Gewährleistungsfrist</b> bei Folgeschäden müssen diese auf Kosten EVM beseitigt werden.	§ 10 Abs. 11	<b>Gewährleistungsfrist von 5 Jahren</b>	§ 10
		4. Folgepflicht- und Folgekostentragung des Energieversorgungsunternehmens		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zur Folgepflicht und Folgekostentragungspflicht wegen der Sicherung, Veränderung Folgekostentragung des oder Umlegung von Netzanlagen des Vertragspartners aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses. Angebote werden besser bewertet, je umfangreicher der Vertragspartner sich vertraglich verpflichtet, Änderungen an in öffentlichen Verkehrswegen verlegten Netzanlagen auf gemeindliches Verlangen hin vorzunehmen und je geringer eine Kostentragungspflicht der Gemeinde unabhängig vom Veranlassungshintergrund einer Maßnahme (durch den Vertragspartner, durch Dritte oder durch die Gemeinde) im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorgesehen wird.	Sofern Änderungen erforderlich sind, so hat die EVU die Versorgungslagen anzupassen. Die Folgekosten trägt die EVU.	§ 11 § 12	Änderung auf Veranlassung Westenergie, dann trägt Westenergie die Kosten. Änderung auf Verlangen der Gemeinde, dann trägt Westenergie die Kosten. Gemeinde muss frühzeitiger hierüber unterrichten. Änderung auf Veranlassung Dritter, dann muss dieser die Kosten übernehmen. wird die Kostenübernahme abgelehnt, übernimmt Westenergie	§ 23
	X. Endschafftsregelungen							
		1. Übernahmeentgelt/Kaufpreiss		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zur Bestimmung eines angemessenen Übernahmeentgeltes bzw. Kaufpreises, den die Kommune oder ein Neukonzessionär nach Ende des hier in Rede stehenden Konzessionsvertrages dem Altkonzessionär als Gegenleistung für die Netzübernahme zahlen muss. Grundlage hierfür ist der objektivierte Ertragswert. Ein Angebot wird besser bewertet, je bestimmter ein Maßstab für die Ermittlung des objektivierten Ertragswertes im Rahmen des rechtlich Zulässigen vertraglich verankert wird.	nach Ertragswertverfahren	§ 20	nach Ertragswertverfahren	§ 27 Nr.2
		2. Keine kommunale Übernahmepflicht		Bewertet werden die konzessionsvertraglichen Regelungen dahingehend, ob im Rahmen der Vertragsendschaft eine kommunale Übernahmepflicht bezüglich der Netzanlagen auf Wunsch oder als einseitiges Bestimmungsrecht des Vertragspartners vorgesehen wird. Ein Angebot wird mit der Höchstpunktzahl bewertet, wenn keine solche Pflicht der Kommune vorgesehen wird.	Auf Verlangen der Gemeinde	§ 18	Auf Verlangen der Gemeinde	§ 27

Oberkriterium	Kriterium	Unterkriterium	Unterunterkriterium	Erläuterung Kriterien	Angebot EVM	Angebot innogy
		3. Eröffnung Vorbehaltskauf		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen dahingehend, ob der gemeindliche Vertragspartner im Rahmen der Regelungen der Vertragsentschaft seine Bereitschaft zur Übereignung des Netzes an einen Neukonzessionär im Rahmen eines Vorbehaltskaufs unter Verzicht auf sein Zurückbehaltungsrecht für den Fall erklärt, dass zwischen Alt- und Neukonzessionär die Höhe des angemessenen Kaufpreises dann noch streitig ist. Das Angebot wird besser bewertet, je verbindlicher ein Vorbehaltskauf im Rahmen der vertraglichen Endschäftsregelungen zur dann zügigen Durchsetzung der kommunalen Neukonzessionierungsentscheidung im Rahmen des rechtlich Zulässigen eröffnet wird.	Vorkaufsrecht wird eingeräumt § 26	Gemeinde kann die Übertragung verlangen oder der Besitz kann eingeräumt werden. § 27 Nr. 1 +4
		4. Informationsrechte		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen zum Umfang und zu dem Zeitpunkt der durch den Vertragspartner gegenüber der Kommune hiernach zur Verfügung zu stellenden Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Neuabschluss eines Vertrages erforderlich sind. Ein Angebot wird besser bewertet, je umfangreicher und je früher sowie häufiger kommunale Informationsansprüche jeweils über die gesetzliche Vorgabe des § 46a EnWG hinaus im Rahmen des rechtlich Zulässigen eingeräumt werden.	5 Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit, auf Wunsch auch früher weitere Daten können angefordert werden. § 22	Jährliches Planungsgespräch 3 Jahre vor Vertragsablauf auf Wunsch können die Daten mehrfach angefragt werden. Keine zeitliche Bindung des Informationsanspruches § 17 § 18
		5. Investitionsbezogener Einvernehmensvorbehalt		Bewertet werden die konzessionsvertraglich angebotenen Regelungen hinsichtlich eines dortigen Vorbehaltes für nur im Einvernehmen mit der Kommune zulässige netzbezogene Investitionen vor Vertragsablauf. Ein Angebot wird besser bewertet, je zeitlich und investitionsvolumenabhängig früher ein kommunaler Einvernehmensvorbehalt für Investitionen vor Vertragsende im Rahmen des rechtlich Zulässigen greift.	Netzbezogenen Investitionen dürfen in den letzten 5 Jahren vor Vertragsablauf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Maßnahmen liegen dann vor, wenn der Wert 20.00 € überschreitet § 10 Abs. 16	wenn 10% des Sachzeitwertes überschritten werden und die Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren vor Vertragende liegen, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde § 27 Nr. 5
		6. Entflechtungs- und Einbindungskosten		Bewertet werden die konzessionsvertraglichen Regelungen zur Kostentragungspflicht für Entflechtung und Einbindung des Netzes nach Ablauf des hier in Rede stehenden Konzessionsvertrages. Ein Angebot wird besser bewertet, je geringer hiernach die die Kommune treffende Kostenlast im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist	Netztrennung muss rechtzeitig vor Ablauf geregelt werden. Die Entflechtungskosten zahlt die EVU die Einbindungskosten zahlt die Gemeinde, diese Verpflichtung entfällt, wenn das neue Versorgungsunternehmen die Kosten übernimmt. § 21	Netztrennung muss rechtzeitig vor Auslauf des Vertrages geregelt werden. Die Kosten für die Entflechtung trägt Westenergie die Kosten für Einbindungskosten sind von der Gemeinde zu tragen § 27 Nr. 2 b + c
<b>Maximale Gesamtpunktzahl</b>						

**Bewertungshinweis:**

Der Auswahlkriterienkatalog gliedert sich in Oberkriterien (A., B.), die sich in Kriterien (I., II., etc.) untergliedern, die sich wiederum zum Teil in Unterkriterien (1., 2., etc.) aufgliedern, welche zum Teil in Unterunterkriterien (a), b) etc.) unterteilt sind. Die sich hieraus ergebende jeweils unterste Gliederungsebene wird für jedes Angebot mit einer Punktzahl bewertet. Soweit sich nicht aus der Erläuterung des Kriteriums konkret ergibt, welche Angebotsgestaltung die Höchstpunktzahl erhält, wird das jeweils den Anforderungen des Kriteriums dieser Gliederungsebene im Vergleich mit anderen Angeboten am besten entsprechende Angebot mit der für das jeweilige Kriterium oben ausgewiesenen maximal erreichbaren Punktzahl bewertet. Angebote, die nicht die Höchstpunktzahl erzielen, werden mit einem der qualitativen Angebotsdifferenz zum bestbewerteten Angebot entsprechenden verhältnismäßigen Punktabschlag bewertet. Die Bepunktung in der jeweils übergeordneten Gliederungsebene ergibt sich aus der Summe der in den nachgeordneten Gliederungsebenen erzielten Punkten.